

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 87.

Dresden, am 8. August.

1855.

Neun und achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 27. Juli 1855.

Inhalt:

Schluß der Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königliche Decret, den Entwurf einer definitiven Landtagsordnung betr. Besondere Berathung und Beschlußfassung über §§. 83, 84, 88 und 89, 90, 97, 103, 122, 123, 124, 130, 131, 136, 138, 139, 140, 141, 146, 147, 158. Schlußabstimmung.

Die Sitzung beginnt um 6 Uhr 20 Minuten Abends in Gegenwart des Staatsministers v. Beust und des königlichen Commissars Geh. Regierungsrath Schmalz, sowie in Anwesenheit von 62 Kammermitgliedern, mit Verlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär Anton aufgenommenen Protokolls, welches von der Kammer ohne Erinnerung genehmigt und von den Abgg. Dr. Hertel und Leitholdt mit vollzogen wird.

Präsident Dr. Haase: Wir gehen nun auf den Gegenstand unsrer Tagesordnung über, auf den weitem Vortrag des Berichts, die Landtagsordnung betreffend.

Referent Vicepräsident v. Eriegern: Wir sind in der letzten Sitzung bis zu §. 81 gekommen, welcher bereits vorgetragen worden ist. Zu §. 82 ist nichts zu erwähnen; wir gehen daher sofort zu §. 83 über. Derselbe lautet:

§. 83.
(§. 98.)

Abänderung gefasster Beschlüsse.

Ein von einer Kammer gefasster Beschluß kann von ihr während desselben Landtags in der Regel nicht zurückgenommen oder geändert werden.

Es findet daher auch, abgesehen von dem §. 81 a. E. gedachten Falle, eine wiederholte Abstimmung über dieselbe Vorlage nicht statt.

Infolge eines abweichenden Beschlusses der andern Kammer ist jedoch jede Kammer berechtigt, von ihrem Beschlusse wieder abzugehen. Es gilt dies, je nachdem der abweichende Beschluß das Ganze oder einen Theil der Vorlage betrifft, in Rücksicht des Ganzen oder des betreffenden Theils.

Auch kann die vorläufige Schlußabstimmung über eine Vorlage in dem Falle später definitiv wiederholt werden,

wenn dies vor der ersten Abstimmung unter Einverständnis der Regierung ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Besondere Motiven sind zu diesem Paragraphen nicht gegeben und der Bericht sagt:

Zu §. 83.

Die hier getroffenen, allerdings sehr einflussreichen Bestimmungen haben in der ersten Kammer zu umfangreichen Discussionen Anlaß gegeben,

Bericht S. 192 flg., Mittheilungen der ersten Kammer S. 608 flg.,

und der Paragraph soll nach den jenseits gefassten Beschlüssen unter unveränderter Annahme der beiden ersten Absätze des Entwurfs, soviel den dritten und vierten Absatz angeht, nachstehende Fassung erhalten:

„Infolge eines abweichenden Beschlusses der andern Kammer ist jedoch jede Kammer berechtigt, von ihrem Beschlusse wieder abzugehen. Solchenfalls kann sie eine anderweite Abstimmung über das Ganze oder über einzelne Theile desselben vornehmen.

Auch kann die vorläufige Schlußabstimmung über eine Vorlage in dem Falle später definitiv wiederholt werden, wenn dies vor der ersten Abstimmung ausdrücklich vorbehalten worden ist.“

Die Deputation hat die hinsichtlich der hierbei einschlagenden wichtigen Fragen geäußerten verschiedenen Ansichten in sorgfältige Erwägung gezogen und ist in dessen Folge zu der in nachstehenden Sätzen zusammenzufassenden Ueberzeugung gelangt:

1) Jeder Gesetzentwurf, ingleichen jeder ständische Antrag, muß als ein zusammenhängendes Ganzes angesehen werden. Wenn daher nach dem im Entwurfe für richtig anerkannten Grundsätze jede Kammer berechtigt ist, infolge eines abweichenden Beschlusses der andern Kammer von ihrem Beschlusse wieder abzugehen, so folgt nach dem Dafürhalten der Deputation hieraus von selbst, daß bei Gesetzentwürfen und ständischen Anträgen ein in der andern Kammer gefasster abweichender Beschluß, wenn er auch bloß einzelne Theile des Entwurfs oder des Antrags angeht, dennoch die Wirkung nach sich ziehen muß, daß diejenige Kammer, wo die Endabstimmung zuerst vorgenommen worden ist, von dieser abzugehen und eine anderweite Abstimmung über den ganzen Entwurf oder über den ganzen Antrag eintreten zu lassen berechtigt ist. Es kann diese Ansicht, wie nicht bestritten wird, in den Fällen, wo die abweichenden Beschlüsse weniger erhebliche Punkte betreffen, dann und wann zu einem unerwünschten Resultate, oder wenigstens zu Weiterungen führen, die durch die in dem Entwurfe vorgeschlagene Bestimmung vermieden werden würden. Allein die Beantwortung der oft sehr zweifelhaften Frage, ob ein einzelner Punkt für mehr